

Ausschreibung von Bachelorarbeiten in der Abteilung Prof. Holoubek

Zum Abschluss ihres Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht verfassen Studierende eine Bachelorarbeit im Umfang von 8 ECTS-Credits. Dies entspricht circa 200 Arbeitsstunden, also etwa 25 Vollzeit-Arbeitstagen. Dabei weisen die Studierenden ihre Fähigkeiten nach, selbständig eine Themenstellung mithilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden zu bearbeiten.

Seitens der Abteilung Prof. Holoubek werden im **Sommersemester 2024** Bachelorarbeiten unter dem Generalthema „*Nichtdiskriminierung nach Art 18 und Art 19 AEUV*“ angeboten:

1. Die Berechtigten und Verpflichteten des Art 18 AEUV

Art 18 AEUV richtet sich in erster Linie an die Europäische Union selbst und die Mitgliedstaaten. Allerdings nimmt der EuGH etwa in Bezug auf die Grundfreiheiten eine Drittwirkung auch zwischen Privaten an. Fraglich ist, ob und wenn ja, inwieweit das allgemeine Diskriminierungsverbot gem Art 18 AEUV auch zwischen Privaten wirkt. Neben dem Verpflichteten- ist auch der Berechtigtenkreis von Art 18 AEUV fraglich: Sind nur Unionsbürger*innen oder auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose von den Garantien umfasst?

Werden Private aufgrund von Art 18 AEUV in ihrem Handeln gebunden? Können sich Drittstaatsangehörige und Staatenlose auf Art 18 AEUV berufen?

Ausgangspunkt Literatur: Holoubek in Schwarze (Hg), EU-Kommentar⁴ (2019) Art 18 AEUV; Epiney in Calliess/Ruffert (Hg), EUV/AEUV⁶ (2022) Art 18 AEUV.

Ausgangspunkt Judikatur: EuGH 11.6.2020, Rs C-581/18 (*RB/TÜV Rheinland*).

2. Inländerdiskriminierung

Mitgliedstaaten unterwerfen teilweise innerstaatliche Sachverhalte strengeren Regeln als grenzüberschreitende Sachverhalte, bei denen die nationalen Regeln aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben nicht angewandt werden. Solche Konstellationen werden Inländerdiskriminierung oder auch umgekehrte Diskriminierung genannt. Es stellt sich die Frage, ob das Unionsrecht auch innerstaatliche Sachverhalte erfasst und wenn ja, wann Art 18 AEUV auf innerstaatliche Sachverhalte Anwendung findet.

Wann ist der sachliche Anwendungsbereich der Verträge in Bezug auf Art 18 AEUV eröffnet?

Ausgangspunkte Literatur: *Holoubek* in Schwarze (Hg), EU-Kommentar⁴ (2019) Art 18 AEUV; *Epiney* in Calliess/Ruffert (Hg), EUV/AEUV⁶ (2022) Art 18 AEUV; *Riese/Noll*, Europarechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte der Inländerdiskriminierung, NVwZ 2007, 516.

Ausgangspunkte Judikatur: EuGH 15.1.1986, Rs 44/84 (*Hurd*); EuGH 20.9.2018, C-343/17 (*Fremoluc*).

3. Unionsrechtsbezug und Art 18 AEUV (Anwendungsbereich der Verträge)

Art 18 AEUV determiniert, dass unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist. Demnach ist dieses Diskriminierungsverbot nur im Falle der Eröffnung des Anwendungsbereichs der Verträge schlagend. Wann jedoch genau dieser Anwendungsbereich der Verträge gegeben ist und somit Art 18 AEUV zur Anwendung gelangt ist nicht zur Gänze geklärt. In der Literatur haben sich zur Reichweite des Diskriminierungsschutzes verschiedene Ansätze gebildet und auch der EuGH hat sich in seiner Rechtsprechung schon mit diesem Thema auseinandergesetzt.

Welche Voraussetzungen gibt es für den Anwendungsbereich des Art 18 AEUV? Wie ist der Unionsrechtsbezug in der Anwendbarkeit des Art 18 AUV ausgestaltet?

Ausgangspunkte Literatur: *Holoubek* in Schwarze (Hg), EU-Kommentar⁴ (2019) Art 18 AEUV; *Epiney* in Calliess/Ruffert (Hg), EUV/AEUV⁶ (2022) Art 18 AEUV.

Ausgangspunkte Judikatur: EuGH 13.4.2010, Rs C-73/08 (*Bressol*); EuGH 11.6.2020, Rs C-581/18 (*RB/TÜV Rheinland*).

4. Mittelbare Diskriminierungen und Art 18 AEUV

Neben offenen Diskriminierungen verbietet Art 18 AEUV auch versteckte oder mittelbare Diskriminierungen, die, durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale als die Staatsangehörigkeit, tatsächlich zum gleichen Ergebnis wie offene Diskriminierungen führen. Es genügt dabei nicht, dass die unterschiedliche Behandlung auch Angehörige anderer Mitgliedstaaten trifft, sondern die Regelung muss die gleiche Abgrenzung bewirken wie eine Regelung, die ausdrücklich am Tatbestandsmerkmal der Staatsangehörigkeit anknüpft.

Welche Kriterien zieht der EuGH bei der Beurteilung von mittelbaren Diskriminierungen heran?

Ausgangspunkte Literatur: *Holoubek* in Schwarze (Hg), EU-Kommentar⁴ (2019) Art 18 AEUV; *Epiney* in Calliess/Ruffert (Hg), EUV/AEUV⁶ (2022) Art 18 AEUV; *Koch/Nguyen*, Schutz vor mittelbarer Diskriminierung – Gleiches Recht für alle?, EuR 2010, 364.

Ausgangspunkte Judikatur: EuGH 3.10.2000, Rs C-411/98 (*Ferlini*); EuGH 28.4.2022, Rs C-86/21 (*Generancia Regional de Salud de Castilla y León/Delia*) = EuZW 2022, 617.

5. Art 18 AEUV als Auslegungsgrundsatz

In Art 18 AEUV wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung grundlegend definiert und kann deshalb als Auslegungsgrundsatz für die übrigen Bestimmungen des Vertrages herangezogen werden, insbesondere für die weiteren Diskriminierungsverbote. Diese Auslegungsmaxime des Art 18 AEUV bringt der EuGH auch dadurch zum Ausdruck, dass er die zum allgemeinen Diskriminierungsverbot entwickelten Aussagen auch bei den speziellen Diskriminierungsverboten anwendet.

Wie drückt sich der Auslegungsgrundsatz des Art 18 AEUV im Sekundärrecht aus? Inwieweit lässt sich die Auslegungsmaxime des Art 18 AEUV durch die Rechtsprechung des EuGH verdeutlichen?

Ausgangspunkte Literatur: *Holoubek* in Schwarze (Hg), EU-Kommentar⁴ (2019) Art 18 AEUV; ; *Epiney* in Calliess/Ruffert (Hg), EUV/AEUV⁶ (2022) Art 18 AEUV.

Ausgangspunkte Judikatur: EuGH 28.3.1979, Rs C-175/78 (*The Queen/Saunders*); EuGH 8.12.2020, Rs C-620/18 (*HU/EP*); EuGH 18.1.2024, Rs C-562/22 (*JD/OB*).

6. Absolute Verbote von Ungleichbehandlungen nach Art 18 AEUV

Laut EuGH handelt es sich bei Art 18 AEUV um kein allgemeines Beschränkungsverbot. Regelungen, die aufgrund der Staatsangehörigkeit differenzieren, werden teilweise als rechtfertigbar erachtet. So wird zum einen vertreten, dass alle Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit einer Rechtfertigung zugänglich sind, zum andern wird eine Rechtfertigungsmöglichkeit nur bei versteckten Diskriminierungen ermöglicht, da offene Diskriminierungen ohnehin einem absoluten Diskriminierungsverbot unterliegen.

Verbietet Art 18 AEUV eine Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit absolut oder sind derartige Ungleichbehandlungen rechtfertigbar?

Ausgangspunkte Literatur: *Holoubek* in Schwarze (Hg), EU-Kommentar⁴ (2019) Art 18 AEUV.

Ausgangspunkte Judikatur: EuGH 24.11.1998, Rs C-274/96 (*Bickel und Franz*); EuGH 2.10.2003, Rs C-148/02 (*Garcia Avello*).

7. Der Inhalt der Ermächtigungsnorm des Art 19 AEUV

Bei Art 19 AEUV handelt es sich um eine Ermächtigungsnorm, aufgrund derer es dem Rat möglich ist, Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu erlassen. Neben dem Geschlecht sind zudem die Merkmale Rasse, Hautfarbe, Glaubensbekenntnis, politische Meinung, nationale Abstammung und soziale Herkunft sogenannte „*verpönte Differenzierungsmerkmale*“. Zu untersuchen ist der einschlägige Diskriminierungsbegriff iSd Art 19 AEUV und eine Abgrenzung zu anderen Diskriminierungsverboten des AEUV.

Inwiefern und unter welchen Voraussetzungen besteht die Ermächtigung, Maßnahmen iSd Art 19 AEUV zu erlassen?

Ausgangspunkt Literatur: *Holoubek* in Schwarze (Hg), EU-Kommentar⁴ (2019) Art 19 AEUV; ; *Epiney* in Calliess/Ruffert (Hg), EUV/AEUV⁶ (2022) Art 19 AEUV.

Ausgangspunkt Judikatur: EuGH 5.7.2012, Rs C-141/11 (*Hörnfeldt*).

Bewerbung und Zuteilung der Themen:

1. **Generelle Voraussetzungen für eine Betreuungszusage sind:**
 - a. die Absolvierung der **Fachprüfung Öffentliches Recht** sowie
 - b. die Absolvierung der PI „**Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens**“.
2. Die **Bewerbung** um eine Betreuung zu einem von uns ausgeschriebenen Bachelorarbeitsthema ist **bis Sonntag, den 18.02.2024** vorzunehmen und **per E-Mail** an Mag. Maximilian Christall (maximilian.christall@wu.ac.at) zu richten.
3. Die Bewerbung hat neben einem **Lebenslauf** und **Motivationsschreiben** (maximal 150 Wörter) den **Erfolgsnachweis** (inklusive allfälliger negativer Noten) zu enthalten. Im Motivationsschreiben geben Sie bitte außerdem Ihre **Präferenz** für mindestens zwei der angeführten Bachelorarbeitsthemen an und legen darin auch Ihr Interesse an der Bearbeitung dieses Themas bzw dieser Themen dar.
4. Sofern Ihre Unterlagen den Vorgaben entsprechen und Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Sie bis spätestens **21.02.2024 per E-Mail** über die **Aufnahme** und das Ihnen **zuteilte Einzelthema** verständigt.
5. Für die aufgenommenen Studierenden wird es am **04.03.2024 um 17:00 Uhr** im Raum D3.2.336 am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht (Gebäude D3) einen verpflichtenden **Vorbesprechungstermin** in der Abteilung Prof. Holoubek geben.
6. Nach der von der Abteilung erfolgten Betreuungszusage und Vorbesprechung erarbeiten Sie selbständig ein **Exposé zu Ihrem Bachelorarbeitsthema**. Dieses muss eine genaue Themenbeschreibung, die Formulierung der Forschungsfrage(n), eine Grobgliederung der Bachelorarbeit sowie ein vorläufiges Literaturverzeichnis umfassen.
7. Die **Besprechung** des von Ihnen verfassten **Exposés** erfolgt im Anschluss gesondert mit Ihrem*r Betreuer*in, in dieser wird auch die weitere Vorgangsweise individuell vereinbart. Daraufhin beginnen Sie mit der Erstellung Ihrer Bachelorarbeit.
8. Bei Bedarf kann zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter Besprechungstermin vereinbart werden.
9. Die **Abgabe** der von Ihnen verfassten Bachelorarbeit hat **bis spätestens 31.07.2024** zu erfolgen. Gemeinsam mit dieser ist auch ein **Link mit Scans der von Ihnen verwendeten Literatur** abzugeben.